

**23.06.23****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Wi - In - U - Wo

zu **Punkt ...** der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zur Einleitungsformel

In der Einleitungsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes (GG), da die Bundesnetzagentur (BNetzA) durch das Gesetz dazu ermächtigt werden soll, den künftig für die Betreiber der Energieversorgungsnetze geltenden Regulierungsrahmen durch bundesweit einheitliche Festlegungen zu bestimmen, die auch für die Regulierungsbehörden der Länder und die kleineren Verteilernetzbetreiber in deren Regulierungszuständigkeit verbindlich sein werden. Diese bundesweit einheitlichen Festlegungen der BNetzA werden zwangsläufig auch Regelungen zum Verwaltungsverfahren enthalten, die schon aufgrund der den bundesweit einheitlichen Festlegungen als Allgemeinverfügungen zukommenden Tatbestandswirkung für

die Landesregulierungsbehörden abweichungsfest im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 GG sein werden. Hieran ändert auch die Regelung in § 54 Absatz 3 Satz 7 EnWG nichts, wonach die Vorgaben der bundesweit einheitlichen Festlegungen der BNetzA das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden nicht berühren.

Im Einzelnen:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) liegt eine Regelung des Verwaltungsverfahrens nicht nur dann vor, wenn das Verwaltungsverfahren unmittelbar durch ein Parlamentsgesetz vorgegeben wird, sondern auch, wenn durch ein Parlamentsgesetz der Exekutive eine Ermächtigung erteilt wird, durch einen gesonderten Rechtsakt das Verwaltungsverfahren zu regeln (siehe BVerfG, BVerfGE 55, 274, 325 f. – entschieden zu Artikel 84 Absatz 1 GG a. F. für eine Verordnungsermächtigung). Diese Rechtsprechung des BVerfG ist auf die aktuelle Regelung des Artikels 84 Absatz 1 Sätze 5 und 6 GG zu übertragen und konsequenterweise auch auf Festlegungsbefugnisse (als Befugnis zum Erlass von Allgemeinverfügungen) anzuwenden. Für die ratio des Artikels 84 Absatz 1 Sätze 5 und 6 GG, den föderalistischen Staatsaufbau abzusichern und somit die Länder vor „Systemverschiebungen“ hin zum Bund zu schützen (siehe jeweils zu Artikel 84 Absatz 1 GG a. F.: BVerfG, BVerfGE 37, 363, 379 f.; BVerfGE 55, 274, 319 f.; BVerfGE 114, 196, 231), ist es unerheblich, ob durch Parlamentsgesetz eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung oder einer (bundesweit einheitlichen) Festlegung erteilt wird.

Durch die in § 21 Absatz 3, § 21a Absatz 3 und § 23a Absatz 3 Satz 6 EnWG enthaltenen und ausgesprochen weit formulierten Festlegungsbefugnisse wird die zuständige Regulierungsbehörde in vielfältiger Weise dazu ermächtigt, das im Zusammenhang mit der Regulierung der Energieversorgungsnetze durch die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder künftig anzuwendende Verwaltungsverfahren durch Festlegungen zu regeln. Als typische Regelungen zum Verwaltungsverfahren sind etwa Antragserfordernisse, Fristen und Formanforderungen anzusehen (siehe zu Artikel 84 Absatz 1 GG a. F.: BVerfG, BVerfGE 24, 184, 195). Einige der künftigen Festlegungsbefugnisse erstrecken sich ausdrücklich auch auf Regelungen zum Verwaltungsverfahren, beispielsweise:

- § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstaben bb und cc EnWG (betreffend das Verwaltungsverfahren bei individuellen Netzentgelten);
- § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 9 EnWG (betreffend das Verwaltungsverfahren bei Netzübergängen);
- § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 EnWG (betreffend das vereinfachte Verfahren der Anreizregulierung);
- § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 11 EnWG (betreffend das Verwaltungsverfahren bei der Erhebung von Daten für die Durchführung der Anreizregulierung);
- § 23a Absatz 3 Satz 6 EnWG (betreffend das Verwaltungsverfahren bei der Beantragung von Netzentgeltgenehmigungen).

Das Vorliegen einer Ermächtigung zum Erlass einer Regelung des Verwaltungsverfahrens wird insbesondere auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass zahlreiche in dem Gesetz enthaltenen Festlegungsbefugnisse, häufig solche mit einer ausgesprochen weit gefassten Formulierung, sowohl einen materiellrechtlichen als auch einen verfahrensrechtlichen Gehalt aufweisen (sogenannte doppelgesichtige Normen). Beispielhaft seien an dieser Stelle die Festlegungsbefugnisse in § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummern 1, 5, 6, 9, 10 und 12 EnWG genannt. Sofern durch diese doppelgesichtigen Normen, wie vorliegend, eine Ermächtigung zu einer hinreichend konkreten Festlegung des Verwaltungshandelns erfolgt, sind diese trotz ihrer Verknüpfung mit dem jeweiligen materiellrechtlichen Gehalt als Regelungen des Verwaltungsverfahrens anzusehen, um so eine Umgehung des Artikels 84 Absatz 1 Sätze 5 und 6 GG zu verhindern (siehe zu Artikel 84 Absatz 1 GG a. F.: BVerfG, BVerfGE 55, 274, 321; BVerfGE 75, 108, 152).

Für die vorgenannten Festlegungsbefugnisse besteht nach § 54 Absatz 3 Satz 3 EnWG eine bundesweit einheitliche Zuständigkeit der BNetzA. Dadurch wird die BNetzA ermächtigt, bundesweit einheitliche Festlegungen zu erlassen, die sich gerade auch auf das jeweils durch die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder anzuwendende Verwaltungsverfahren erstrecken. Nach der Gesetzesbegründung dient die bundesweit einheitliche Zuständigkeit der BNetzA im Sinne des § 54 Absatz 3 Satz 3 EnWG gerade dazu, durch Festlegungen der BNetzA „vorrangig“ gegenüber etwaigen Festlegungen der Landesregulierungsbehörden die „Einheitlichkeit des Regulierungsrahmens“ zu gewährleisten (siehe BR-Drucksache 230/23, Seite 129). Hieran ändert auch der in § 54 Absatz 3 Satz 7 EnWG enthaltene Passus nichts, die Vorgaben der bundesweit einheitlichen Festlegungen der BNetzA berühren das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden nicht. Dieser steht zum einen im direkten Widerspruch zu dem vorgenannten Sinn und Zweck der bundesweit einheitlichen Zuständigkeit der BNetzA, einen einheitlichen Regulierungsrahmen sicherzustellen. Zum anderen ist eine Beschränkung der bundesweit einheitlichen Festlegungen der BNetzA ausschließlich auf materiellrechtliche Aspekte aufgrund des untrennbaren Zusammenhangs zwischen dem materiellrechtlichen und dem – nach obigen Ausführungen zweifellos gegebenen – verfahrensrechtlichen Gehalt zahlreicher in dem Gesetz vorgesehener Festlegungsbefugnisse nicht denkbar. Bundesweit einheitliche Festlegungen der BNetzA müssen sich daher, soll ein einheitlicher Regulierungsrahmen geschaffen werden, zwangsläufig auch auf Regelungen des Verwaltungsverfahrens erstrecken, die konsequenterweise auch für die Landesregulierungsbehörden gelten.

Die Abweichungsfestigkeit der durch die BNetzA im Wege bundesweit einheitlicher Festlegungen getroffener Regelungen des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 GG ergibt sich aus der in der Begründung (siehe BR-Drucksache 230/23, Seite 129: „vorrangig“) zum Ausdruck gekommenen ratio der bundesweit einheitlichen Zuständigkeit der BNetzA sowie aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Bei bundesweit einheitlichen Festlegungen der BNetzA handelt es sich gerade nicht um Rechtsverordnungen, sondern um Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen, die durch ihre Tatbestandswirkung auch bindend für die Regulierungs-

behörden der Länder sind. Die Ermächtigung der BNetzA zur bundesweit einheitlichen Festlegung von Regelungen des Verfahrens ist deswegen stets abweichungsfest im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 GG.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 12c Absatz 2a Satz 2a und 2b – neu – EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer einzufügen:

,6a. In § 12c Absatz 2a werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Mit Zustimmung des jeweils betroffenen Landes kann die Regulatorbehörde für den nicht länderübergreifenden Teil einer Offshore-Anbindungsleitung Satz 1 entsprechend anwenden. Die Ermittlung eines Präferenzraums nach Satz 3 durch die Regulatorbehörde hat im Einvernehmen mit dem betroffenen Land zu erfolgen.“ ‘

Begründung:

Eine der wichtigsten Botschaften aus der Zielnetzdarstellung ist, dass wir schon bis 2037 mit dem Ausbau der Infrastruktur für die notwendige Übertragungsleistung im Wesentlichen fertig sein müssen, wenn wir die Klimaziele 2045 noch erreichen wollen. Der weitere Zubau der Erneuerbaren Energien wird nach dem Jahr 2037 weitestgehend vom Zubau der Flexibilitätsoptionen aufgefangen. Mit dieser Kernbotschaft sehen wir einen klaren Auftrag, alle vorgesehenen Maßnahmen umgehend an den Start zu bringen. Das bedeutet, dass die notwendigen Ausbaumaßnahmen für das Zielnetz 2045 nicht wie bisher sukzessive geplant und umgesetzt werden können. Wir brauchen insgesamt eine andere, auf das Zielnetz ausgerichtete Ausbauplanung. Angesichts der Ausbauezeiten im Übertragungsnetz zwingt uns der kurze Zeitraum der verbleibenden 13 Jahre für die Inbetriebnahme des Stromnetzes für das klimaneutrale Energie- und Wirtschaftssystem dazu, praktisch alle ausgewiesenen Maßnahmen gleichzeitig in die Planung und Genehmigung zu bringen.

Mit der vorliegenden Änderung wird vorgeschlagen, bei der Präferenzraumermittlung den Bündelungsansatz in der Netzausbauplanung verstärkt zu integrieren.

Die von § 12c Absatz 2a EnWG erfassten Leitungsvorhaben müssen auf alle Neubaumaßnahmen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ), unabhängig davon, ob es sich um ein Vorhaben in Bundes- oder Landeszuständigkeit handelt, erweitert werden, um dem Bündelungsgebot ohne weitere ergänzende Schritte vollumfänglich und unmittelbar durch die Festlegung der Regulatorbehörde zur Umsetzung zu verhelfen. Der Bündelungsgedanke muss von vornherein mithilfe der Präferenzraumermittlung so verstanden werden, dass damit der weitere zukünftig zu erwartende Netzausbaubedarf im Zielnetz (2045) einen für alle HGÜ-Erdkabelvorhaben des Höchstspannungs-

netzes ausgelegten Präferenzraum verbindlich festlegt. Durch diese Herangehensweise würde sich der spätere Verlauf der einzelnen Leitungstrassen auf den von der Bundesnetzagentur ermittelten und bereits gebündelten Präferenzraum beschränken. Damit wären die Planfeststellungsbehörden von einer zeit- und ressourcenintensiven Alternativenprüfung außerhalb des Präferenzraumes befreit.

Der Wortlaut des derzeitigen § 12c Absatz 2a EnWG lässt zu, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) für Offshore-Anbindungsleitungen, welche nicht über Ländergrenzen hinweg verlaufen, keine Präferenzräume zu ermitteln hat. Demnach wäre der Untersuchungsraum für diese Trassen (unabhängig von der BNetzA) durch die Planfeststellungsbehörde des Landes zu bestimmen. Da in den Küstenländern nach dem Netzentwicklungsplan mehrere Leitungsvorhaben in Bundeszuständigkeit in räumlicher Nähe zu mehreren länderübergreifenden und nicht-länderübergreifenden Offshore-Anbindungsleitungen verlaufen sollen, ist es sinnvoll, für alle Leitungen einen gebündelten Präferenz- beziehungsweise Kopplungsraum zu bilden. Um den Netzausbau durch die Bündelung von zeitlichen und personellen Ressourcen entscheidend zu beschleunigen, ist die oben vorgeschlagene Änderung des § 12c Absatz 2a EnWG zwingend erforderlich.

Um die Interessen der betroffenen Länder zu wahren, soll die BNetzA nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des betroffenen Landes Präferenzräume für die nicht-länderübergreifenden Offshore-Anbindungsleitungen bilden dürfen. Über das Einvernehmensefordernis wird sichergestellt, dass die Länderinteressen bei der Methode der Präferenzraumermittlung beziehungsweise bei der Festlegung eines konkreten Präferenzraums hinreichend berücksichtigt werden.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nummer 18a – neu – (§ 17d Absatz 1b Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 18 folgende Nummer einzufügen:

„18a. In § 17d Absatz 1b Satz 1 werden nach den Wörtern „im Küstenmeer“ die Wörter „der Nordsee oder im Abstand von 20 Zentimetern im Küstenmeer der Ostsee“ eingefügt.“

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Anpassung sollen unverhältnismäßige Auswirkungen auf Seekabelprojekte in der Ostsee vermieden werden.

Die aktuelle Regelung differenziert nicht zwischen den naturräumlichen Bedingungen in den Küstenmeeren der Nord- und Ostsee.

Für das Küstenmeer der deutschen Nordsee ist eine Sedimenterwärmung von 2 Kelvin bei einem Abstand von 30 Zentimetern zur Meeresbodenoberfläche als naturschutzfachlicher Vorsorgewert anerkannt.

Die gleiche Sedimenterwärmung gilt aber im Küstenmeer der deutschen Ostsee bereits bei einem Abstand von 20 Zentimetern als etablierter, durch die Naturschutzbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern wiederholt in den Genehmigungsverfahren bestätigter Vorsorgewert. Dies begründet sich darin, dass in den Sedimenten der deutschen Ostsee – im Gegensatz zur Nordsee – benthische Wirbellose in mehr als 20 Zentimetern Tiefe praktisch nicht vorkommen. Abträgliche Umweltauswirkungen sind daher in der Ostsee schon bei Begrenzung der Erwärmung um 2 Kelvin in 20 Zentimetern Sedimenttiefe nicht mehr zu erwarten.

Die aktuelle Regelung des §17d Absatz 1b EnWG würde sich negativ auf die Netzentgelte auswirken. Denn im Vergleich zur bisherigen Praxis müssten die Kabel entweder kostenaufwändig um bis zu 50 Zentimeter tiefer gelegt oder der Stromfluss gedrosselt werden, um das 2-Kelvin-Kriterium in 30 Zentimeter Tiefe einhalten zu können. Auch die ökologischen Folgen sind insgesamt negativ zu bewerten, da die Tieferlegung der Kabel das Ausbaggern von Gräben und damit größere Eingriffe in die Umwelt voraussetzen. Die beantragte Änderung ist erforderlich, um negative finanzielle und ökologische Folgen zu unterbinden.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 28o EnWG)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass Investitionen in den Ausbau des Wasserstoffnetzes und die Planungen hierzu ein Mindestmaß an Klarheit über spätere Möglichkeiten der Refinanzierung voraussetzen. Die Bundesregierung wird gebeten, möglichst zeitnah die entsprechenden Verordnungstexte und etwaige ergänzende Fördermaßnahmen vorzulegen.

Begründung:

Die Änderung des § 28o EnWG zeichnet gewisse Aspekte der Ausgestaltung der Entgelte des Wasserstoffnetzes sowie den avisierten Mechanismen zur Finanzierung vor. Per Verordnungsermächtigung kann die Ausgestaltung konkretisiert werden. Hier ist zeitnah für Rechtssicherheit zu sorgen, da das Finanzierungskonzept für das Kernnetz elementar für die Beantragung durch die Fernleitungsnetzbetreiber sein wird (siehe §28r EnWG). Die Entwicklung und Umsetzung des Wasserstoff-Kernnetzes geht mit großen Investitionsverpflichtungen einher. Daher muss die wirtschaftlich tragfähige Refinanzierbarkeit frühestmöglich planbar werden.

U 5. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 1 Satz 2a – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 38 ist in § 28r Absatz 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Dabei sind auch Maßnahmen in den Gasverteilernetzen zu berücksichtigen, soweit sie diesem Ziel dienen.“

Begründung:

Grundsätzlich ist es für eine bedarfsorientierte Entwicklung des Kernnetzes folgerichtig, dass die Fernleitungsnetzbetreiber das Initiativrecht zur Konzeptionierung übertragen bekommen. Dennoch wird das Kernnetz nur Erfolg haben, wenn die Anbindung der Verbrauchsschwerpunkte gleich mitberücksichtigt wird. Diese liegen teilweise in den Gasverteilernetzen. Um auch vor dem Hintergrund der sehr knappen Fristen sicherzustellen, dass das Kernnetz bedarfsgerecht dimensioniert wird, sollte daher die Bedeutung von Maßnahmen in den Gasverteilernetzen noch mal ausdrücklich klargestellt werden.

Wi 6. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 2 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 38 ist in § 28r Absatz 2 Satz 1 das Wort „drei“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben nach vorliegendem Gesetzentwurf der Bundesnetzagentur drei Kalenderwochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen gemeinsamen Antrag auf ein den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechendes Wasserstoff-Kernnetz zur Genehmigung vorzulegen. Die gestellten Anforderungen (deutschlandweit, effizient, schnell realisierbar, ausbaufähig, mit umfassender Berücksichtigung aller wesentlichen zukünftigen Wasserstoffproduktionsstätten, -speicher, -verbrauchspunkten, Importpunkte, basierend auf einem einzigen Berechnungsmodell) erfordern ein erhebliches Maß an Abstimmung und Konsultation unter den Prozessbeteiligten.

Die Intention einer schnellen, verbindlichen Kernnetzplanung wird ausdrücklich unterstützt. Allerdings sollte ein Planungsschritt, der die energiewirtschaftliche Versorgungslandschaft für die nächsten Jahrzehnte bestimmt, mit mehr als drei Wochen Frist angegangen werden. Dies begründet sich zum einen aus der Pflicht zur unverzüglichen Bereitstellung von Informationen und Daten von externen Prozessbeteiligten (siehe Absatz 5) und den damit verbundenen prak-

tischen Unwägbarkeiten (zum Beispiel Personalverfügbarkeit, Datenaufbereitung, Austauschverfahren etc.), zum anderen – und dies ist besonders hervorzuheben – geben die Betreiber von Fernleitungsnetzen mit dem Kernnetzplan faktisch ein Grundbekenntnis zur Investition ab.

Hierfür sind betriebsintern komplexe Freigabeprozesse und Gremienläufe notwendig (zum Beispiel sind die Aufsichtsräte zu beteiligen). Dies ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht realisierbar. Angesichts der notwendigen Abstimmungen sowie zur Erfüllung der hohen Anforderungen der Aufgabe sollte die in §28r Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs definierte Frist daher mindestens zwölf Wochen betragen.

In  
Wo

7. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 2 Satz 4 EnWG)

Artikel 1 Nummer 38 § 28r Absatz 2 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Die zu beantragenden Projekte nach Absatz 4 Satz 1 sind auf Basis vorhandener Leitungsinfrastrukturen zu realisieren, sofern bereits eine Leitungsinfrastruktur vorhanden ist und deren Umstellung technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und dem Ziel nach Absatz 1 Satz 2 dient.“

Begründung:

Neben dem Grundsatz der Umstellung einer Gasleitung auf Wasserstoff ist nach dem Wortlaut unklar, ob ein Neubau einer Wasserstoffleitung nur möglich ist, wenn eine vorhandene Erdgasleitung nicht umstellbar ist. Es sollte klargestellt werden, dass ein Neubau ebenfalls möglich ist, wenn noch gar keine umstellbare Erdgasleitung vorhanden ist, sofern dieser Neubau für die Versorgung von Wasserstoffprojekten notwendig ist.

Wi

8. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 3 EnWG)

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass § 28r Absatz 3 EnWG eine eigenständige Bedarfsplanung durch die Bundesnetzagentur bedingen würde. Hierbei bedeutet die Beschaffung und Verarbeitung der notwendigen Informationen und Daten sowie die darauf fußende Berechnung von Bedarfen und Gasflüssen einen erheblichen zeitlichen, personellen und insbesondere auch IT-Aufwand. Der Bundesrat regt daher für das weitere Gesetzgebungsverfahren an, die in Relation dazu sehr knappe Frist für die Fernleitungsnetzbetreiber durch die Möglichkeit zu ergänzen, im Falle der Säumnis auch eine Nachfrist setzen zu können, bevor in eine behördliche Planung eingestiegen werden müsste.



Wi 9. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 4 Einleitungsteil und Absatz 8 Satz 1, 2, 3 und 4 EnWG)\*

In Artikel 1 Nummer 38 ist § 28r wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 ist im Einleitungsteil das Wort „genehmigungsfähiger“ durch die Wörter „nach Absatz 8 bestätigungsfähiger“ zu ersetzen.
- b) Absatz 8 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) In Satz 1 ist das Wort „genehmigt“ durch das Wort „bestätigt“ zu ersetzen.
  - bb) In Satz 2 und 3 ist jeweils das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Bestätigung“ zu ersetzen.
  - cc) In Satz 4 ist das Wort „genehmigten“ durch das Wort „bestätigten“ zu ersetzen.

Begründung:

Es wird davon ausgegangen, dass § 28r Absatz 4 keine für Errichtung und Betrieb ergänzenden oder abweichenden Zulassungsvoraussetzungen schaffen soll. Dies gilt auch für die entsprechende Bestätigung des energiewirtschaftlichen Bedarfs durch die Bundesnetzagentur. Letztlich soll hier keine Zulassungsentscheidung für Errichtung und Betrieb, sondern vielmehr die Entscheidung über den energiewirtschaftlichen Bedarf getroffen werden.

Wi U 10. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b EnWG)

In Artikel 1 Nummer 38 ist § 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- „b) Projekte zur Herstellung eines europäischen Wasserstoffnetzes, insbesondere Projekte von gemeinsamem Interesse sowie jene, für die bereits mit europäischen Nachbarländern Absichtserklärungen und Interessenbekundungen unterzeichnet wurden und die eine grenzüberschreitende Infrastruktur und Importmöglichkeit gewährleisten,“

---

\* bei Annahme mit Ziffer 17 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen

Begründung

Ziel der Änderungen soll es sein, kurzfristig ein Wasserstoff-Kernnetz schaffen zu können, das auch mit anderen europäischen Ländern sinnvoll verbunden ist. Insofern erscheint es nur folgerichtig, auch Projekte, deren Planung bereits weit fortgeschritten ist, ausdrücklich zu berücksichtigen. Projekte, deren Status zum Beispiel bereits als „von gemeinsamem Interesse“ (Project of Common Interest, PCI) beantragt, aber noch nicht genehmigt wurden, erfahren in der bisher vorgesehenen Variante eventuell einen Nachteil in der Berücksichtigung für das Kernnetz, obwohl deren Planungsstand nicht weniger fortgeschritten ist und ihnen ebenso hohe Relevanz im Gesamtgefüge der Netzstruktur zukommt wie anderen Projekten mit diesem als Regelbeispiel genannten, bereits zuerkanntem EU-Status. Gerade die Realisierung von grenzüberschreitenden Pipelines beruhen aber regelmäßig auf solchen internationalen Absichtserklärungen (Joint Declaration of Intent), denen damit ein ebenso rechtsverbindlicher Charakter beizumessen ist und die einer Anerkennung oder einem Status von Seiten der EU jedenfalls für die nationale Netzplanung nicht nachstehen sollte.

In  
Wo  
  
(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 12)

11. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c EnWG)

In Artikel 1 Nummer 38 § 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c ist das Wort „Kraftwerken,“ durch die Wörter „bestehenden oder innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 beantragten Kraftwerken oder von Anlagen in den von Teil 5 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Transformationsregionen, sowie“ zu ersetzen.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, dass nicht nur bereits bestehende oder im Bau befindliche Kraftwerke berücksichtigt werden, sondern auch solche, für die erst eine Genehmigung beantragt wurde oder noch kurzfristig beantragt wird. Schließlich soll im Rahmen der Kraftwerksstrategie die bis 2030 zu errichtende Kraftwerksleistung erst gegen Ende 2023 ausgeschrieben werden. Das Ausschreibungsdesign für die neuen H2-ready Gaskraftwerke wird möglicherweise erst Ende 2023 fertig sein, womit sich die eigentliche Ausschreibung in das erste Halbjahr 2024 verschieben könnte. Um die Anschlussfähigkeit zu erhöhen, sollte die Frist nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 zwölf Monate betragen.

Zusätzlich sollten die im Strukturwandelprozess befindlichen Kohleregionen besondere Berücksichtigung erfahren.

- Wi 12. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c EnWG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 11)
- In Artikel 1 Nummer 38 ist § 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c wie folgt zu fassen:
- „c) Projekte mit überregionalem Charakter zur Schaffung eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes, insbesondere solche Infrastrukturen, die den Anschluss von großen industriellen Nachfragern, Wasserstoffkraftwerken oder für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereiteten Kraftwerken, welche bestehen oder bis zum [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zur Genehmigung beantragt oder im Bau sind, Wasserstoffspeichern und Erzeugern von Wasserstoff ermöglichen,“

Begründung:

Um genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernnetzes zu sein, sollen auch Projekte berücksichtigt werden, die den Anschluss von zur Genehmigung beantragten Wasserstoffkraftwerken zum Ziel haben. Dies ist ein notwendiger Schritt, da nicht zuletzt aus dem Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037 bekannt ist, dass für die Versorgungssicherheit weitere Gaskraftwerke errichtet werden müssen. Sowohl die Kraftwerksstrategie, Systementwicklungsstrategie und die avisierten Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke laufen ins Leere, wenn ein frühzeitiger Anschluss der Kraftwerke an das Kernnetz nicht berücksichtigt wird.

- Wi 13. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe d,  
Buchstabe e,  
Buchstabe f – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 38 ist § 28r Absatz 4 Nummer 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe d ist das abschließende Wort „oder“ zu streichen.
- b) In Buchstabe e ist der abschließende Punkt durch das Wort „ , oder“ zu ersetzen.
- c) Folgender Buchstabe ist anzufügen:

„f) Projekte, die zur Effizienzsteigerung bei der Wasserstoffherstellung oder -umwandlung den wirtschaftlichen Nutzen der Abwärme ermöglichen.“

Begründung:

Für die systemische Berücksichtigung der Standortfaktoren für die Produktion und die Nutzung von Wasserstoff müssen potenzielle Effizienzgewinne und Wirkungsgrade von Beginn an berücksichtigt werden. Dazu gehört die wichtige Frage, Nutzung der unvermeidbaren Abwärme, zum Beispiel durch die Anbindung des Standortes an vorhandene oder geplante Fernwärmenetze. Dazu soll die Ausbauplanung von Wärmenetzen mit dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft von Beginn an eng verknüpft werden.

Die Nutzung der Abwärme bei der Wasserstoff-Produktion ist einer der maßgeblichen Standortfaktoren. Dieser Faktor kann nur zur Wirkung kommen, wenn bei der Aufstellung des Kernnetzes Wärmesenken berücksichtigt werden. Für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft braucht es eine verbindliche Perspektive der Synergien, so auch für die Investitionen in den Ausbau der Wärmenetze und die Verfügbarkeit klimaneutraler Wärmemengen.

Wi 14. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 6 Satz 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 38 ist in § 28r Absatz 6 Satz 3 das Wort „Kreisen“ durch das Wort „Ländern“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Verfahren zur Aufstellung des Wasserstoff-Kernnetzes sollte vermieden werden, dass sich eine Vielzahl an Kreisen (und kreisfreien Städten) zurückmelden muss, wenn in den Ländern die entsprechenden übergeordneten energiewirtschaftlichen Zuständigkeiten konzentriert sind.

Wi 15. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 6 Satz 3a – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 38 ist in § 28r Absatz 6 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Die Bundesnetzagentur stellt im Rahmen einer Anhörung der Länder sicher, dass für eine integrative Systementwicklung die regionale Entwicklungsplanung der leitungsgebundenen Energieinfrastrukturen mit dem Wasserstoff-Kernnetz abgestimmt wird.“

Begründung:

Die Länder erstellen in eigener Verantwortung regionale Entwicklungsziele, die für eine nachhaltige Entwicklung verbindlich im bundesweiten Wasser-

stoff-Kernnetz berücksichtigt werden müssen. Dabei stehen die Länder gemeinsam mit den Kommunen vor der großen Herausforderung, in sehr kurzer Zeit sehr große Leistungen in den regionalen Infrastrukturen zu integrieren. Laut Szenario B des Netzentwicklungsplans Strom sind allein für ein klimaneutrales Stromnetz bis 2037 für 26 Gigawatt Elektrolyseleistung geeignete Standorte zu entwickeln. Dazu bedarf es einer umfassenden Systemplanung, die auch den Wärmesektor einbindet. Regionalplanung und der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft müssen in zukunftssicheren Infrastrukturplänen eng verzahnt werden. Zu dem Wasserstofftransport in Ferngasleitungen gehört dazu zwingend neben der Anbindung großer industrieller Lasten auch die Verknüpfung mit Bedarfen in den Verteilnetzen. Insbesondere Stadtwerke, KWK-Betreiber, mittelständische Unternehmen und regionale Wasserstoff-Produzenten sind bedeutende Marktakteure und benötigen für ihre Investitionsplanung eine Anbindungsperspektive in planbarer Zukunft.

Wi 16. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 7 Satz 5 EnWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitnah den notwendigen Regulierungsrahmen für Errichtung und Betrieb der Wasserstoffinfrastruktur zu schaffen, wenn Betreiber entsprechend des § 28r Absatz 7 Satz 5 EnWG zur Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet sind. Dies kann nach Auffassung des Bundesrates insbesondere im Rahmen einer einheitlichen Regulierung der Betreiber des Wasserstoff-Kernnetzes erfolgen. Dies sollte durch begleitende Maßnahmen flankiert werden, um prohibitiv hohe Netzentgelte im Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft zu vermeiden.

Wi 17. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r Absatz 8 Satz 4 EnWG)\*

In Artikel 1 Nummer 38 sind in § 28r Absatz 8 Satz 4 die Wörter „und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden“ zu streichen.

Begründung:

In Artikel 1 Nummer 38 wird im Rahmen des § 28r Absatz 8 Satz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf von Vorhaben im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes postuliert. Die Einschränkung der Inbetriebnahme bis 2030 ist hierbei nicht erforderlich, da gemäß des vorgesehenen § 28r Absatz 4 Nummer 3 vom Wasserstoff-Kernnetz ohnehin nur

---

\* bei Annahme mit Ziffer 9 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen

Vorhaben umfasst sein sollen, deren planerische Inbetriebnahme bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 vorgesehen ist. Insoweit wird die Überprüfung im Rahmen des Prozesses zu einer Netzentwicklungsplanung Wasserstoff nach dem vorgesehenen § 28r Absatz 8 Satz 4 EnWG in Verbindung mit dem nachfolgenden Satz 5 als hinreichend erachtet.

Wi 18. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 28r EnWG)

- a) Der Bundesrat begrüßt die Einführung der Regelungen zu einem Wasserstoff-Kernnetz als Grundlage für den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft. So kann ergänzend zur ad-hoc-Prüfung einzelner Vorhaben durch die Bundesnetzagentur nunmehr auch ein erstes Wasserstoffnetz systematisch skizziert werden. Gleichwohl erachtet der Bundesrat einen der Genehmigung und Finanzierungsfragen vorgelagerten und verstetigten Prozess zur Bedarfsermittlung und -festlegung im Rahmen einer Netzentwicklungsplanung für eine umfassende Wasserstoffinfrastruktur als unabdingbar. Vor dem Hintergrund bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die gesetzlichen Voraussetzungen für eine integrierte und eingehende fachliche Bedarfsermittlung für ein Wasserstoffnetz zu implementieren. Der Bundesrat regt an, dass die Netzentwicklungsplanung für die Gas- und Wasserstoffinfrastruktur hierbei gemeinsam erfolgen sollte. Des Weiteren gibt der Bundesrat zu bedenken, dass Regelungen zur Ermittlung des energiewirtschaftlichen Bedarfs von Energieinfrastrukturen systematisch im Rahmen des hierfür vorgesehenen Teil 3 Abschnitt 1 (Aufgaben der Netzbetreiber) des Energiewirtschaftsgesetzes zu regeln wäre.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zeitnah zu prüfen, inwieweit eine gesetzliche Bedarfsfestlegung vergleichbar dem Bundesbedarfsplangesetz oder dem LNG-Beschleunigungsgesetz die Bedarfe des Wasserstoff-Kernetzes und der weitergehenden Wasserstoffinfrastruktur sinnvoll abbilden und vergleichbar beschleunigen kann.

Wi 19. Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, Absatz 3 Satz 2 bis 6 EnWG) und Artikel 14a – neu – (Anlage 1 Nummer 19.1.4 UVPG)

a) Artikel 1 Nummer 46 ist wie folgt zu fassen:

„46. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen Bahnstromfernleitungen und Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge bis 100 Meter,“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Freileitung mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt“ die Wörter „einer Hochspannungsfreileitung mit einer Gesamtlänge bis 100 Meter Länge“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„< ... weiter wie Regierungsentwurf ...>“ ‘

b) Nach Artikel 14 ist folgender Artikel einzufügen:

**„Artikel 14a  
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

In Anlage 1 Nummer 19.1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird die Spalte „Vorhaben“ wie folgt gefasst:

„einer Länge von über 100 Meter und weniger als 5 Kilometer sowie einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr;“ ‘

Begründung:

Der Netzanschluss für Onshore-Windparks sowie große PV-Parks (perspektivisch auch Elektrolyseanlagen) erfolgt regelmäßig durch Hochspannungsfreileitungen. Diese Leitungen sind zum Teil unter 50 Meter lang. Gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 1 EnWG bedarf es hierfür jedoch eines Planfeststellungsverfahrens durch die zuständige Behörde. Auch hier nimmt das Planfeststellungsverfahren erhebliche Zeit in Anspruch, obwohl von diesen kurzen Anbindungsleitungen in der Regel nur geringe (Umwelt-)Auswirkungen ausgehen. Daher sollte für Hochspannungsfreileitungen bis zu einer Länge von 100 Meter auf das Erfordernis einer Planfeststellung verzichtet werden.

Diese Hochspannungsfreileitungen zwischen privaten und öffentlichen Umspannwerken unterliegen derzeit neben der Notwendigkeit einer Planfeststellung ebenso den Vorschriften des UVPG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.1.4 des UVPG normieren diesbezüglich keinen Schwellenwert, unterhalb dessen auf eine standortbezogene UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG verzichtet werden kann. Auch hier ist angesichts der in der Regel geringen (Umwelt-)Auswirkungen die Aufnahme eines unteren Schwellenwerts in Nummer 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG notwendig, um die Netzanbindung dieser Anlagen zu beschleunigen und die Energiewende insgesamt voranzubringen.

- Wi 20. Zu Artikel 1 Nummer 46,  
Nummer 49 Buchstabe b,  
Nummer 50 sowie  
Nummer 51 Buchstabe b und  
Buchstabe c Doppelbuchstabe cc  
(§ 43 Absatz 3,  
§ 44b Absatz 1 Satz 4,  
§ 44c Absatz 1 und 2 sowie  
§ 45 Absatz 1a und  
Absatz 2 Satz 4 EnWG)

- a) Die gesetzgeberische Intention zur avisierten Änderung des § 43 Absatz 3 EnWG ist im Gesetz selbst hinreichend klarzustellen, denn aus der Formulierung „Leitung ... im Sinne von ... NABEG“ in § 43 Absatz 3 EnWG geht nicht eindeutig hervor, ob mit diesem Verweis im EnWG der Bezug zu den im NABEG genannten Definitionen zur Änderung/Erweiterung, zum Ersatzneubau beziehungsweise Parallelneubau gemeint ist oder ob die avisierte Änderung des § 43 Absatz 3 EnWG tatsächlich nur auf solche Leitungen anzuwenden ist, die auch dem NABEG unterfallen.



- b) Zudem ist bezüglich der Änderung des § 43 Absatz 3 EnWG zu prüfen, inwieweit das europäische Habitat- und Artenschutzrecht als „zwingende Gründe“ im Sinne des avisierten § 43 Absatz 3 EnWG zwingend zu berücksichtigen sind, obwohl derartige Verstöße sich nur im Rahmen einer nunmehr nach § 43m EnWG ausgeschlossen Umweltverträglichkeitsprüfung feststellen lassen. Dieser Widerspruch im Verwaltungsvollzug sollte vom Gesetzgeber durch eine entsprechende Klarstellung im Gesetzgebungsverfahren behoben werden.
- c) Es ist zu prüfen, ob das im Entwurf beabsichtigte Gebot einer gleichartigen Bündelung (§ 43 Absatz 3 (vgl. BR-Drucksache 230/23, Seite 107): Freileitung mit Freileitung oder Erdkabel mit Erdkabel) auch für den Parallelneubau gemäß § 3 Nummer 5 NABEG gelten soll. Im Gesetzentwurf wird diese Bündelungsbeschränkung für § 3 Nummer 5 NABEG nicht berücksichtigt.
- d) Es ist zu prüfen, ob für den Begriff des „Bestandsplans“ in § 44b Absatz 1 Satz 4 EnWG des Gesetzentwurfs eine Legaldefinition in das Gesetz aufzunehmen ist, um Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden.
- e) Zudem ist zu überprüfen, die Formulierung in § 45 Absatz 1a EnWG „innerhalb eines angemessenen Zeitraums“ mit einer Legaldefinition im Gesetz selbst zu konkretisieren, um eine einheitliche Gesetzesauslegung sicherzustellen.
- f) In § 44c EnWG sollten die redaktionellen Mängel beseitigt werden. So sollte die folgende Formulierung in § 44c Absatz 1 EnWG aufgenommen werden: „die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6“.
- Als redaktionelle Folgeänderung sollte in § 44c Absatz 2 EnWG die Angabe „die Angabe Absatz 1 Satz 2 ist zu ändern in Absatz 1 Satz 4“ aufgenommen werden.
- g) Es ist auf den Prüfstand zu stellen, ob die mit der Einführung von § 45 Absatz 2 Satz 4 EnWG erhoffte Beschleunigungswirkung tatsächlich eintreten wird, da der Entfall der Planfeststellung (beziehungsweise Plan genehmigung) in den Fällen des Absatzes 1a den Wegfall der Konzentrationswirkung zur Folge hätte. Das würde bedeuten, dass alle weiterhin erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Befreiungen, Ausnahmen aus anderen Rechtsbereichen (zum Beispiel Naturschutzrecht), vom Vorhabenträger selbst bei den unterschiedlichen Behörden einzuholen wären.

Wi  
Wo

21. Zu Artikel 1 Nummer 46 und  
Nummer 79 Buchstabe e (§ 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 und  
§ 118 Absatz 49 EnWG)

- a) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit dem Ansatz zur Beschleunigung von Vorhaben, deren Realisierung sich in der Regel in entsprechend vorbelasteten Räumen an bestehenden Trassen orientiert, Rechnung getragen werden kann, ohne gleichzeitig erhebliche Anwendungsfragen aufzuwerfen. So ist insbesondere das Verhältnis von Alternativenprüfung und Abwägungsentscheidung entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2022 – Az. 4 A 15.20 – bei der Ausgestaltung des Beschleunigungsinstrumentes zu berücksichtigen.
- b) Ein Außerachtlassen von (zuvor nach weiterhin geltendem Umweltverträglichkeitsgesetz ausgearbeiteten sinnvollen) Alternativen und somit eine Verkürzung des Prüfungsumfanges infolge der Neuregelung in § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Entwurfs würden mithin dem verfassungsrechtlich verankerten Abwägungsgebot nicht gerecht. So ist die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, und sich deshalb der Behörde hätte aufdrängen müssen. Die Planfeststellungsbehörde hat hierbei weiterhin alle entscheidungserheblichen Sachverhalte in die Entscheidung einzustellen. Dies ergibt sich aus dem Rechtsstaatsgebot.
- c) Der Bundesrat regt an, den Absatz direkt so zu fassen, dass es nicht auf eine verfassungskonform weite Auslegung der „zwingenden Gründe“ ankommt. Letztlich sollten weiterhin praktikable Lösungen in Planfeststellungsverfahren gefunden werden können, beispielsweise in Fällen, in denen die Vorhabenträgerin selbst sinnvolle Alternativen zur Auflösung/Vermeidung einer Überspannung anderer Energieinfrastrukturen aus Sicherheitsgründen vorschlägt, die über die im Entwurf genannten naturschutzrechtlichen Gründe hinausgehen.

- d) Der Bundesrat bittet weitergehend darum, bei der Prüfung darauf zu achten, dass eine Reduktion der Bündelungsmöglichkeit auf die gleiche Vorhabenkategorie anderweitige Bündelungsmöglichkeiten von Bandinfrastrukturen unsachgemäß ausschließen würde.

Wi  
Wo

22. Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 43 Absatz 3 Satz 7 – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 46 ist § 43 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für kleinräumige Alternativen, soweit diese nicht als raumbedeutsam eingestuft werden.“

Begründung:

Die Einschränkung von großräumigen Alternativenprüfungen vermag, soweit ein bestehender Trassenraum in Anspruch genommen werden kann, zur Beschleunigung der Planungsverfahren beitragen. Gleichzeitig können sich durch eine zwingende Fokussierung auf den Trassenbestand regionale und zum Teil bereits bestehende Konfliktlagen massiv verschärfen. Ziel sollte es daher sein, ein gleichermaßen zügiges und akzeptanzschaffendes Verfahren zu gewährleisten. Zur Bewältigung regionaler Konfliktlagen sollte daher die Prüfung sich aufdrängender kleinräumiger Trassenalternativen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vielmehr sollten die Genehmigungsbehörden der Länder in die Lage versetzt werden, im Einzelfall kleinräumige Varianten zu prüfen und gegebenenfalls umsetzen zu können, soweit diese als nicht raumbedeutsam eingestuft werden.

- U 23. Zu Artikel 1 Nummer 46a – neu – (§ 43a EnWG),  
(bei Nummer 46b – neu – (§ 43b Absatz 1 Nummer 3 – neu – EnWG)  
Annahme entfällt  
Ziffer 24) In Artikel 1 sind nach Nummer 46 folgende Nummern 46a und 46b einzufügen:  
,46a. § 43a wird wie folgt gefasst:

„§ 43a

#### Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des vollständigen Plans beteiligt die Anhörungsbehörde die anderen Behörden und die Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe dieses Paragraphen und übermittelt den Plan schriftlich oder elektronisch an
  - a) die Träger öffentlicher Belange, die von dem beantragten Vorhaben berührt sind, und
  - b) die Vereinigungen.

Die Übermittlung der Unterlagen soll dadurch erfolgen, dass diese für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt werden. Die nach § 73 Absatz 3a VwVfG abzugebende Stellungnahme der Empfänger nach Satz 1 kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

2. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des vollständigen Plans veranlasst die Anhörungsbehörde für die Dauer von einem Monat zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung die Auslegung der Unterlagen, indem sie die Unterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Veröffentlichung nach Satz 1 an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, dabei ist dies in der Regel die Übermittlung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem

die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Die Auslegung ist auf der Internetseite der Anhörungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

- a) dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassen und den Vorhabenträger,
  - b) die Angabe, dass die Auslegung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgt,
  - c) den Hinweis, dass nach Satz 2 während der Auslegung nach Satz 1 zusätzlich die Möglichkeit besteht, ohne Auswirkung auf die Einwendungsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.
3. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten; auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.
  4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
    - a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
    - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

- c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen zuzuleiten.

- 5. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

46b. Dem § 43b Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt, indem der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Einem Betroffenen oder einer Person, die Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung nach Satz 2 ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Die öffentliche Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben über den Verlauf der Trasse und den Vorhabenträger,

- b) den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung,
- c) die Angabe, dass die Auslegung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgt,
- d) den Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt und
- e) den Hinweis, dass während der Auslegung zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Sie soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen.“ ‘

Begründung:

Mit den in Artikel 10 vorgesehenen Regelungen erfolgt eine umfassende Digitalisierung der Verfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Diese Verfahren liegen im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Mit den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen wird diese Digitalisierung auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG sowie für die Auslegung und die Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 43b EnWG anwendbar, und damit auch für die Verfahren, für die die Länder zuständig sind, nutzbar gemacht. Ein weiteres Zuwarten auf entsprechende Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder Änderungsvorschläge des Bundes in einem neuen Gesetzgebungsverfahren ist in Anbetracht der hohen Fallzahl an Verfahren zum Netzausbau nicht mehr angebracht.

Wi 24. Zu Artikel 1 Nummer 46a – neu – (§ 43a Nummer 1a – neu – EnWG)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 23)

In Artikel 1 ist nach Nummer 46 folgende Nummer einzufügen:

,46a. In § 43a wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Wenn der Vorhabenträger gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und

des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrages führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragraphen durchgeführt, auch wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.“ ‘

Begründung:

Mit dem Vorschlag soll eine deutliche Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens erreicht werden. Durch die Abgabe der Vollständigkeitserklärung durch den Vorhabenträger würde bei der Planfeststellungsbehörde die zeitintensive Vollständigkeitsprüfung nach Antragseingang entfallen. Es könnte unmittelbar nach Antragseingang mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens begonnen werden. Es ist von einer Verkürzung des Verfahrens um mehrere Monate auszugehen. Die Prüfung der Antragsunterlagen durch den Verfahrensführer würde nicht unterbleiben, wäre aber keine Voraussetzung für die Einleitung des Anhörungsverfahrens mehr.

Der Gesetzentwurf sieht für § 9 NABEG die Einführung eines Absatzes 3a mit gleichlautem Inhalt wie dem hier vorgeschlagenen vor. Auch der Referententwurf enthielt noch einen ähnlich lautenden § 43a Nummer 1a EnWG. Dieser ist aber scheinbar im Gesetzgebungsverfahren gestrichen worden. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine Harmonisierung des EnWG und des NABEG bewirkt werden. Beide Regelwerke beinhalten viele gleichlautende Verfahrensvorschriften für Planfeststellungsverfahren. Es zeigt sich aber immer wieder, dass sich bedeutende Beschleunigungsinstrumente und Verfahrenserleichterungen nur im NABEG wiederfinden und damit ausschließlich für die von der Bundesnetzagentur geführten Verfahren gelten. Die Unterscheidung zwischen Verfahren auf Bundesebene und in Landeszuständigkeit ist nicht nachvollziehbar. Der Beschleunigungsdruck trifft beide gleichermaßen. Daher sollte auf einen Gleichlauf der Regelwerke hingewirkt werden.

Wi 25. Zu Artikel 1 Nummer 48 und  
Artikel 10 Nummer 1 (§ 43f Absatz 5 EnWG und  
§ 3 Nummer 1 NABEG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Anwendungsbereich des Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG über den Verweis in § 43f Absatz 5 EnWG auf die Definitionen des § 3 NABEG und deren Weiterentwicklung eingengt würde, indem bestimmte Maßnahmen noch unterhalb des Anzeigeverfahrens



verfahrensfrei eingeordnet werden. Hier könnte die Umsetzung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs verzögert werden, wenn zur Einhaltung von Sicherheitsabständen Masthöhungen erforderlich werden und als standortnahe Maständerung in jedem Fall anzeigepflichtig wären. Insoweit bittet der Bundesrat darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit zur Einheitlichkeit der Maßstäbe normativ Maständerungen einschließlich einer Masterhöhung um bis zu 5 Prozent vom Begriff der Änderung ausgenommen werden könnten. Hierbei wird eine konsistente Regelung angeregt, die im EnWG auch ohne Verweisungskette auf das NABEG aus sich heraus verständlich und anwenderfreundlich gestaltet werden könnte und zugleich auch weiterhin pragmatisch vorhabenbezogene Lösungen weiterer geringfügiger Änderungen außerhalb der Regelbeispiele zulässt.

Wi 26. Zu Artikel 1 Nummer 48 (§ 43f Absatz 5 EnWG)

Der Bundesrat bittet darum, die Änderungen des § 43f EnWG zum Anlass zu nehmen, um zu prüfen, ob der Normverweis in § 43f Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 noch korrekt ist.

Begründung:

§ 43f Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 EnWG sieht den Verzicht auf die Prüfung dinglicher Rechte vor und bezieht sich auf Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, worunter zunächst Änderungen des Betriebskonzepts fielen. Gesetzgeberisch beabsichtigt war eine Klarstellung zur Verwaltungspraxis beim Freileitungsmonitoring und anderen Änderungen des Betriebskonzepts (BT-Drucksache 19/9027, Seite 14). Seit dem Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) sind Änderungen des Betriebskonzepts verfahrensfrei nach dem EnWG. In § 43f Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG werden nunmehr „Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff“ aufgeführt. Durch den Verweis in § 43f Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 auf Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist seither bei Ermöglichungsmaßnahmen für den Transport von Wasserstoff auf die Prüfung dinglicher Rechte zu verzichten. Es erscheint denkbar, dass im Zuge der Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2022 übersehen wurde, Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 anzupassen oder zu streichen. Aus Sicht des Bundesrates sind Ermöglichungsmaßnahmen für den Transport von Wasserstoff potentiell eingriffintensiver als Änderungen des Betriebskonzepts. Eine Streichung von Absatz 4

Satz 5 Halbsatz 2 würde auch die behördliche Flexibilität steigern. Aktuell dürfte die Vorgabe so zu verstehen sein, dass bei nicht umfassten Konstellationen – insbesondere Um- und Zubeseilungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 – im Umkehrschluss stets dingliche Rechte zu prüfen sind. Nach einer Streichung müssten dingliche Rechte hingegen nur geprüft werden, wenn dies im Einzelfall im Rahmen der Prüfung der Beeinträchtigung Rechte anderer (§ 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) erforderlich ist.

Wi 27. Zu Artikel 1 Nummer 48a – neu – (§ 43l Absatz 1 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 48 folgende Nummer einzufügen:

,48a. In § 43l Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2025“ gestrichen und nach den Wörtern „öffentlichen Interesse“ die Wörter „und dient der öffentlichen Sicherheit“ eingefügt.‘

Begründung

Die Streichung der Befristung in dem bisher nicht als Teil der Novelle verstandenen § 43l EnWG findet sich im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Einführung des § 28r EnWG. Die Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses und Ergänzung um die öffentliche Sicherheit dient dem Ziel der schnellen Etablierung eines Wasserstoff-Kernnetzes und des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft. Insbesondere haben Abwägungsprozesse und Genehmigungsentscheidungen so Aussicht auf weitere Beschleunigung. Eine Änderung stünde jedenfalls auch im Einklang etwa mit dem § 2 EEG und entspricht der Einheitlichkeit der Rechtsordnung. Wasserstoffnetze und mit Wasserstoff betriebene Anlagen sollten von Beginn der Planung an zusammen gedacht werden. Eine solche allgemeine Werteentscheidung untermauert das nun mit § 28r EnWG konzipierte Vorhaben und hat somit Ausstrahlungswirkung auf damit in Verbindung stehende Entscheidungen und Projekte im Rahmen der Energiewende hin zu erneuerbaren Energien. Der § 43l EnWG bleibt so Grundlage des angestrebten umfassenden Regelungsrahmens bezüglich der Genehmigungsverfahren für die erforderliche Wasserstoffinfrastruktur. Die ursprünglich eingeführte Befristung diente der bisher fehlenden Priorisierung der einzelnen Wasserstoffleitungen. Diese Funktion soll nunmehr § 28r EnWG übernehmen, insbesondere dessen Absatz 4. Der Grund für die Befristung in § 43l EnWG entfällt nunmehr also. Eine Änderung ist damit angezeigt.

Wi 28. Zu Artikel 1 Nummer 48a – neu – (§ 43m Absatz 1 Satz 3 – neu – EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 48 folgende Nummer einzufügen:

,48a. Dem § 43m Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Absatz 2 sind vorgesehene Gebiete im Sinne von Satz 1.“ ‘

Begründung:

§ 43m EnWG ist Umsetzung der sogenannten EU-Notfall-Verordnung (Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022) in nationales Recht und ein wichtiger Schritt zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren insbesondere für den Übertragungsnetzausbau, da am materiellen Recht angesetzt wird. Der Anwendungsbereich des jüngst eingeführten § 43m EnWG wird unter den am Hoch- und Höchstspannungsnetzausbau beteiligten Akteuren derzeit noch kontrovers diskutiert. Insbesondere ist noch nicht hinreichend geklärt, was unter der Formulierung des „in einem für sie vorgesehenen Gebiet“ gemäß § 43m Absatz 1 Satz 1 EnWG konkret zu verstehen ist.

Ziel der Änderung ist es, die beschleunigende Wirkung des § 43m EnWG nutzen zu können. Damit die vorgesehene beschleunigende Wirkung der Vorschrift durch die mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Gerichtsverfahren nicht ins Gegenteil verkehrt wird, ist eine rechtssichere Klärung des Anwendungsbereichs des § 43m EnWG zwingend erforderlich.

Regelmäßig kommen bei BBPIG-Vorhaben, die durch die Länder genehmigt werden, allein die im Umweltbericht der Bundesnetzagentur nach § 12c Absatz 2 EnWG erörterten Untersuchungsräume als vorgesehene Gebiete im Sinne des § 43m Absatz 1 Satz 1 EnWG in Betracht, da eine anderweitige Gebietsausweisung weder durch die Länder beziehungsweise den Bund erfolgt. Insofern kommt es maßgeblich darauf an, ob die für diese Vorhaben im Umweltbericht erörterten Untersuchungsräume nach § 12c Absatz 2 EnWG vorgesehene Gebiete im Sinne des § 43m Absatz 1 Satz 1 EnWG darstellen. Nur mit einer gesetzgeberischen Klarstellung werden etwaige Kläger und Klägerinnen vor Gericht kein Gehör mit dem Argument finden, § 43m EnWG hätte durch die Planfeststellungsbehörde nicht angewandt werden dürfen (dies könnte insbesondere von den Naturschutzverbänden vorgetragen werden) beziehungsweise hätte angewandt werden müssen (worauf sich wiederum die von der Leitung betroffenen Flächeneigentümer berufen könnten).

Aktuell erarbeiten die Vorhabenträger Antragsunterlagen für mehrere Vorhaben auf unsicherer Rechtsgrundlage. Diese Ungewissheit wirkt sich unmittelbar verzögernd auf die Erstellung der Unterlagen aus, mit Folgewirkungen auf den Verfahrensabschluss.

Wi 29. Zu Artikel 1 Nummer 48a – neu – (§ 44 Absatz 1 EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 48 folgende Nummer einzufügen:

,48a. In § 44 Absatz 1 werden die Wörter „Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen“ ersetzt.‘

Begründung:

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) gelten „Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen“ als Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG, die von den Grundstückseigentümern zu dulden sind. § 8 Absatz 1 Nummer 2 LNGG reicht damit geringfügig weiter als § 44 EnWG (unter anderem archäologische Untersuchungen statt nur Voruntersuchungen). Es ist kein Grund ersichtlich, warum § 44 EnWG insoweit hinter § 8 LNGG zurückbleiben sollte. Mit der Änderung wird deshalb ein Gleichlauf beider Regelungen herbeigeführt.

In Wo 30. Zu Artikel 1 Nummer 49 Buchstabe b (§ 44b Absatz 1 Satz 5 EnWG)

Artikel 1 Nummer 49 Buchstabe b § 44b Absatz 1 Satz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Der Änderungsbedarf beim nationalen Energiewirtschaftsrecht wegen unionsrechtlicher Vorgaben aufgrund des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 wurde in Bezug auf das Enteignungsrecht gleichzeitig dafür genutzt, in das EnWG neue Enteignungstatbestände für „bestehende Energieanlagen“ einzuführen, für diese die vorzeitigen Besitzeinweisungen zuzulassen und für „sonstige Anlagen“ die vorzeitige Besitzeinweisung neu zu regeln.

Die Einführung der zusätzlichen Rechtsgrundlage für vorzeitige Besitzeinweisungen bei „sonstigen Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung“ eröffnet nunmehr zwar den Anwendungsbereich für Enteignungsvorhaben im Sinne des bisherigen § 45 Absatz 1 Nummer 2 EnWG und wäre damit rein gesetzssystematisch durchaus konsequent, allerdings ist die Änderung in Verbindung mit den in der Folge damit verbundenen strengen Fristenregelungen des § 44b Absatz 2 bis 4 EnWG praxisfern und damit nicht zielführend, um eine rechtssichere und schnelle zwangsweise Durchsetzung der Inanspruchnahme von Grundstücken für die sonstigen Vorhaben zu ermöglichen.

Aufgrund der Fristenregelung des § 44b Absatz 2 bis 4 EnWG hat in dem Besitzeinweisungsverfahren ab Antragstellung innerhalb von sechs Wochen eine mündliche Verhandlung zu erfolgen und ist spätestens zwei Wochen nach der Verhandlung den Betroffenen die Entscheidung zuzustellen.

Diese Fristenregelung existiert bisher für Vorhaben, für die aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung eine vorzeitige Besitzeinweisung erforderlich wird. In den genannten Planungsbeschlüssen sind Art und Umfang der erforderlichen Grundstücksinanspruchnahme nach erfolgter Anhörung, Einwendungsbehandlung und abgelaufener Rechtsmittelfrist bereits verbindlich festgestellt worden. Sie sind zumindest vollziehbar.

Hingegen sieht der Gesetzentwurf für die Fälle „sonstiger Vorhaben“ vor, der Besitzeinweisungsentscheidung den Plan über die Enteignungszulässigkeit zugrunde zu legen. Der Plan der Enteignungszulässigkeit trifft, anders als Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen, zwar eine Grundsatzentscheidung über den Zweck und die Erforderlichkeit des Gesamtvorhabens im Sinne des Gemeinwohls und über die allgemeine Notwendigkeit von Enteignungen, der Umfang konkreter Grundstücksinanspruchnahmen wird hiermit jedoch nicht festgestellt.

Die somit fehlende erforderliche Feststellung des konkreten Umfangs von Grundeigentumseingriffen sowie die materielle Prüfung von räumlichen und gegebenenfalls technischen Alternativen ist nach der Neuregelung von der Enteignungsbehörde erst noch vorzunehmen. Der Zeitaufwand für diese äußerst komplexe Prüfung durch die Eingriffsverwaltung, die seriös bereits über mehrere Monate andauern kann, findet bei der Neuregelung keine Berücksichtigung, eine folgerichtige Anpassung für den fristengebundenen Ablauf des Besitzeinweisungsverfahrens fehlt hierzu.

Die aufgezeigte praktische Problematik der Durchführung von Enteignungsverfahren nach dem bisherigen § 45 Absatz 1 Nummer 2 EnWG – ohne zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss – ist bei einer Enteignungsbehörde schon aus „normalen“ Enteignungsverfahren ohne strenge Fristenregelungen bekannt.

Faktisch führt eine derartige Regelung jedenfalls nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens, sondern wird die zumindest „planfeststellungsersetzende Prüfung“, zum Teil einschließlich der Pflicht zur öffentlichen Auslegung von Unterlagen, der Ermöglichung von Einwendungen etc., und der damit verbundene erhebliche Prüf- und Zeitaufwand lediglich auf die Enteignungsbehörde als insoweit dem Grunde nach fachfremde Behörde verlagert. Dies ist zum einen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten höchst bedenklich, zum anderen ist es für die Enteignungsbehörde praktisch nicht möglich, im Falle einer zum eigentlichen, bereits komplexen Besitzeinweisungs-/Enteignungsverfahren zusätzlich hinzukommenden „planfeststellungsersetzenden“ Prüfung noch die ohnehin bereits engen Fristen des Besitzeinweisungsverfahrens einzuhalten.

Die aufgrund der vorgesehenen Änderung an die Enteignungsbehörde gerichteten Anforderungen sind – insbesondere im Rahmen des für die Besitzeinweisung gesetzlich vorgegebenen, strengen zeitlichen Korsetts – in fachlicher und zeitlicher Hinsicht daher praktisch schlicht nicht leistbar, ohne in eine Kollision zwischen der Pflicht zur Einhaltung der bestehenden Fristen und der Pflicht zur seriösen Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens und zur planfest-

stellungsersetzenden Prüfung zu geraten, so dass insoweit Haftungsrisiken vorprogrammiert sind.

Die Durchführung von Besitzeinweisungsverfahren für sonstige Vorhaben nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 EnWG-E nach Landesrecht, wie bisher, erscheint daher weiterhin vorzugswürdig.

U 31. Zu Artikel 1 Nummer 49 (§ 44b Absatz 8 – neu – EnWG)

Artikel 1 Nummer 49 ist wie folgt zu fassen:

,49. § 44b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 ...<weiter wie Vorlage Buchstabe a>.

bb) Folgende Sätze ...<weiter wie Vorlage Buchstabe b>.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.“ ‘

Begründung:

Bislang enthält das EnWG – im Gegensatz zu anderen Fachgesetzen mit Regelungen zur vorzeitigen Besitzeinweisung (siehe zum Beispiel § 18f Absatz 8 FStrG, § 21 Absatz 9 AEG) – in § 44 b EnWG keinen Verweis auf die Landesenteignungsgesetze (für die Enteignungsverfahren wird hingegen in § 45 Absatz 3 EnWG auf Landesrecht verwiesen). Dies führt in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten, ob zum Beispiel in Besitzeinweisungsverfahren nach EnWG auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann, was nur über die Landesenteignungsgesetze der Länder möglich wäre (zum Beispiel für Baden-Württemberg: § 37 Absatz 2 Satz 6, § 23 LEntG), oder ob die Regelung in § 44b Absatz 2 EnWG, die mündliche Verhandlung vorsieht, abschließend ist. Der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung in geeigneten Fällen bietet echtes Beschleunigungspotential, da die aufwendige Organisation des Termins und die Beteiligung der nach § 17 Absatz 3 LEntG vorgesehenen ehrenamtlichen Beisitzer entfällt. Diese Erfahrung wurde während der coronabedingten Kontaktbeschränkungen (durch die Anwendung der genannten LEntG-Vorschriften nach anderem Fachrecht oder auch des PlanSiG) in der Praxis bereits in mehreren Fällen gemacht. Neben einer Klarstellung der Anwendbarkeit der Landesenteignungsgesetze und der beschriebenen Verfahrensbeschleunigungsmöglichkeit spricht auch die weitere Vereinheitlichung der verschiedenen Fachgesetze für eine entsprechende Ergänzung.

U 32. Zu Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe b (§ 45 Absatz 1a EnWG)

In Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe b ist in § 45 Absatz 1a die Angabe „§ 49c Absatz 6“ durch die Angabe „§ 49c Absatz 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Der durch Artikel 1 Nummer 54 neu eingefügte § 49c EnWG hat nur fünf Absätze.

In  
Wo 33. Zu Artikel 1 Nummer 54 (§ 49c EnWG)

Der Bundesrat stellt fest, dass § 49c EnWG-E landesrechtlich geregelte Genehmigungsverfahren, insbesondere die Verfahren nach Bauordnungsrecht, unberührt lässt und insoweit keine Vorgaben für die Dauer der Verfahren gemacht oder Genehmigungsfiktionen eingeführt werden.

Begründung:

Artikel 1 Nummer 54 des Gesetzentwurfs sieht die Aufnahme eines neuen § 49c in das Energiewirtschaftsgesetz vor. Dieser regelt die beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Höherauslastung oder Änderung des Übertragungsnetzes im Sinne von § 49a Absatz 1 Satz 1, § 49b Absatz 1 EnWG-E. In § 49c Absatz 4 EnWG-E ist Folgendes vorgesehen:

„Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlich sind, sind innerhalb eines Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Die Frist nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Angelegenheit oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durch Zwischenbescheid mitzuteilen und zu begründen. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Ausnahme, Befreiung oder Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist.“

Zur Begründung wird ausgeführt:

„[...] Die in § 49c Absatz 4 Satz 1 vorgesehene einmonatige Frist zur Bescheidung sämtlicher Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlich sind, soll zu einer deutlichen Beschleunigung von Genehmigungsverfahren führen. Die Bestimmung hat etwa einzuholende Einzelgenehmigungen und sonstige Zulassungen wie z.B. Baugenehmigungen, Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Entscheidungen über Ausnahmen von den Verboten § 39 BNatSchG oder wasserrechtliche Erlaubnisse zum Gegenstand. Sie orientiert sich an § 42a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen, die ebenfalls Genehmigungsfristen statuieren. [...]“

Dem Bund steht für die Ausgestaltung des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine Gesetzgebungskompetenz zu. Die Gesetzgebungskompetenz für das Gefahrenabwehrrecht für bauliche Anlagen steht dem Land nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes zu und umfasst den Bereich des bisherigen „Baupolizeirechts“, mit Ausnahme des Planungsrechts. Die Bauordnungen der Länder normieren Vorgaben zur Abwehr von Gefahren, die durch bauliche Anlagen hervorgerufen werden können und sehen Verfahren vor, die eine präventive Prüfung von Vorhaben ermöglichen.

Wi 34. Zu Artikel 1 Nummer 57 Buchstabe b,  
Nummer 70 Buchstabe b,  
Nummer 71 und  
Artikel 1a – neu – (§ 54 Absatz 3 Satz 4 und 6,  
§ 79 Absatz 3 sowie  
§ 80 Satz 3 EnWG und  
§ 8 BEGTPG)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 57 Buchstabe b ist § 54 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 4 ist das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ zu ersetzen.

bbb) Satz 6 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Das Wort „Benehmen“ ist durch das Wort „Einvernehmen“ zu ersetzen.



- bbbb) Die Wörter „und, soweit sie dessen Auffassung nicht folgt, im Rahmen ihrer Festlegung zu begründen, warum eine Berücksichtigung der mehrheitlichen Auffassung des Länderausschusses nicht erfolgen konnte“ sind durch die Wörter „oder auf den Erlass der Festlegung zu verzichten“ zu ersetzen.
- bb) Nummer 70 Buchstabe b ist zu streichen.
- cc) Nummer 71 ist zu streichen.
- b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

**„Artikel 1a  
Änderung des Gesetzes über die  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

§ 8 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 8  
Länderausschuss**

(1) Bei der Bundesnetzagentur wird ein Länderausschuss gebildet, der sich aus Vertretern der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 des Energiewirtschaftsgesetzes zuständigen Landesregulierungsbehörden zusammensetzt. Die am Länderausschuss teilnehmenden Landesregulierungsbehörden müssen ihre Regulierungstätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung ausüben.

(2) Jede nach Absatz 1 Satz 2 am Länderausschuss teilnahmeberechtigte Landesregulierungsbehörde kann jeweils einen Vertreter in den Länderausschuss entsenden. Diese Vertreter verfügen bei Abstimmungen im Länderausschuss über jeweils eine Stimme.

(3) Diejenigen Länder, die über keine am Länderausschuss im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 teilnahmeberechtigte Landesregulierungsbehörde verfügen, können jeweils einen Vertreter eines Landesministeriums als Gast in den Länderausschuss entsenden. Diesen Vertretern steht im Länderausschuss ein Rederecht zu, nicht aber ein eigenes Stimmrecht.“ ‘

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dazu, künftig eine effektive Einbindung der Landesregulierungsbehörden in die Schaffung des künftigen Regulierungsrahmens durch bundesweit einheitliche Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Sinne des § 54 Absatz 3 Satz 3 EnWG zu gewährleisten und zugleich – im Lichte der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 2. September 2021, Rs. C-718/18 – eine Einhaltung der Vorgaben zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden nach der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019 und der Gasbinnenmarkt-Richtlinie 2009 sicherzustellen.

Die bundesweit einheitlichen Festlegungen der BNetzA werden in der Zukunft schrittweise an die Stelle der auf der bisherigen Fassung des § 21a Absatz 6 und des § 24 EnWG basierenden Rechtsverordnungen der Bundesregierung, beispielsweise der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV), treten, so dass das diesbezügliche Zustimmungserfordernis des Bundesrates entfallen wird. Zugleich wird die BNetzA in § 21 Absatz 3, § 21a Absatz 3 EnWG in Verbindung mit § 54 Absatz 3 Satz 3 EnWG dazu ermächtigt, den künftigen Regulierungsrahmen im Wege bundesweit einheitlicher Festlegungen – mit Verbindlichkeit auch für die Regulierungsbehörden der Länder und die Netzbetreiber in deren Regulierungszuständigkeit – festzulegen. Um eine Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, insbesondere der berechtigten Interessen der kleineren Netzbetreiber in der Regulierungszuständigkeit der Landesregulierungsbehörden sowie der örtlichen Letztverbraucher, in den bundesweit einheitlichen Festlegungen der BNetzA sicherzustellen, bedarf es einer Kompensation für den Entfall des bisherigen Zustimmungserfordernisses des Bundesrates durch eine effektive und damit ergebniswirksame Mitbestimmungsmöglichkeit der Landesregulierungsbehörden über den Länderausschuss.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird das bisher in § 54 Absatz 3 Satz 4 EnWG für den Erlass bundesweit einheitlicher Festlegungen der BNetzA vorgesehene Benehmensefordernis mit dem Länderausschuss durch ein Einvernehmensefordernis ersetzt. Ein bloßes Benehmen, mithin eine Anhörung des Länderausschusses ohne Bindungswirkung für die BNetzA, ist nicht geeignet, das Entfallen des bisherigen Zustimmungserfordernisses des Bundesrates zu Rechtsverordnungen der Bundesregierung hinreichend zu kompensieren.

Erforderlich ist vielmehr, dass die BNetzA vor dem Erlass einer bundesweit einheitlichen Festlegung, durch die in die nach § 54 Absatz 2 EnWG enumerativ zugewiesene Regulierungszuständigkeit der Landesregulierungsbehörden

eingegriffen und diesen der Regulierungsrahmen künftig verbindlich vorgegeben wird, ein Einvernehmen mit dem Länderausschuss hergestellt werden muss. Dies bedeutet, dass die BNetzA vor dem Erlass einer bundesweit einheitlichen Festlegung einen mehrheitlich gefassten Zustimmungsbeschluss des Länderausschusses einholen muss. Nur auf diese Weise, nicht durch ein bloßes Benehmensefordernis, kann verhindert werden, dass die BNetzA im Wege von bundesweit einheitlichen Festlegungen einen Regulierungsrahmen setzt, der weder regionale Besonderheiten einbezieht noch die berechtigten Interessen kleinerer Netzbetreiber in der Regulierungszuständigkeit der Landesregulierungsbehörden und der örtlichen Letztverbraucher berücksichtigt. Der künftige Regulierungsrahmen muss in der täglichen Praxis auch für kleinere Netzbetreiber handhabbar und für die Regulierungsbehörden der Länder vollziehbar sein, da diese jeweils über vergleichsweise eingeschränkte sachliche und personelle Kapazitäten verfügen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb:

Die für § 54 Absatz 3 Satz 6 EnWG vorgeschlagene Änderung bezweckt eine inhaltliche Anpassung der Vorschrift an die Aufnahme eines Einvernehmensefordernisses in § 54 Absatz 3 Satz 4 EnWG. Die Vorschrift regelt solche Fälle, in denen ein Einvernehmen mit dem Länderausschuss nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dessen ordnungsgemäßer Befassung mit einer bundesweit einheitlichen Festlegung hergestellt ist. Dies betrifft insbesondere solche Fallgestaltungen, in denen der Länderausschuss ein Einvernehmen durch einen mehrheitlich ablehnenden Beschluss verweigert hat.

In dem Fall, dass ein Einvernehmen mit dem Länderausschuss nicht hergestellt wurde, hat die BNetzA entweder den mehrheitlich ablehnenden Beschluss des Länderausschusses inhaltlich in seiner bundesweit einheitlichen Festlegung zu berücksichtigen oder aber, sofern sie dies nicht möchte, insoweit auf den Erlass der bundesweit einheitlichen Festlegung zu verzichten. Damit entspräche die künftig für den Länderausschuss geltende Rechtslage dem bisher bei dem Erlass oder der Änderung von auf § 21a Absatz 6 und § 24 EnWG basierenden Rechtsverordnungen der Bundesregierung geltenden Zustimmungsbedürfnis des Bundesrates. Durch sogenannte Maßgabebeschlüsse war es den Ländern bislang im Bundesrat möglich, die Bundesregierung gegebenenfalls zu punktuellen Anpassungen von Rechtsverordnungen zu veranlassen. Über ein Einvernehmensefordernis im Länderausschuss wäre damit eine wirksame Einbindung der Landesregulierungsbehörden in die Schaffung des künftigen Regulierungsrahmens durch bundesweit einheitliche Festlegungen der BNetzA gewährleistet.

Ein solches Einvernehmensefordernis des Länderausschusses verletzt nicht die unionsrechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit der BNetzA im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019 und der Gasbinnenmarkt-Richtlinie 2009. Nach Artikel 57 Absatz 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019 und Artikel 39 Absatz 2 Gasbinnenmarkt-Richtlinie 2009 ist ein Nebeneinander der BNetzA als Regulierungsbehörde auf nationaler Ebene und der Regulierungsbehörden der Länder auf regionaler Ebene ausdrücklich zulässig. Das Nebeneinander der BNetzA als Regulierungsbehörde des Bundes einerseits und der Landesregulierungsbehörden andererseits ist Ausdruck der föderalen Organisa-

tionsstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesstaatlichkeit stellt nach Artikel 20 Absatz 1 GG eines der grundlegenden Prinzipien des deutschen Verfassungsrechts dar, das, einschließlich des hieraus folgenden Selbstverwaltungsrechts der Länder, auch durch die Europäische Union zu achten ist (siehe Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages über die Europäische Union).

Konsequenterweise muss damit im Interesse einer effektiven Regulierung auch ein Zusammenwirken der BNetzA und der Regulierungsbehörden der Länder aus der Perspektive des Unionsrechts zulässigerweise möglich sein, ohne dass hierdurch eine Verletzung der unionrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden erfolgt. Anderenfalls wären die Regulierungsbehörden auf nationaler und regionaler Ebene an einer verbindlichen Abstimmung ihrer Regulierungstätigkeit gehindert. Erachtete man eine solche als Verstoß gegen die unionrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden, wäre im Übrigen auch eine Bindung der Landesregulierungsbehörden an bundesweit einheitliche Festlegungen der BNetzA als unionsrechtswidrig anzusehen. Der EuGH hat sich in seiner Entscheidung vom 2. September 2021 nicht zu einem verbindlichen Zusammenwirken zwischen unabhängigen Regulierungsbehörden geäußert, sondern zu einer normativen Vorstrukturierung der Regulierungstätigkeit durch „externe Weisungen“ (siehe a. a. O., Rn. 109) in Form von Rechtsverordnungen der Bundesregierung. Dem EuGH ging es in seiner Entscheidung um eine „völlige Trennung“ der Ausübung der Regulierungsbefugnisse „von der politischen Macht“, und zwar auch dann, wenn es sich hierbei um „Träger der exekutiven oder der legislativen Gewalt“ handelt (siehe a. a. O., Rn. 112). Auf ein verbindliches Zusammenwirken unabhängiger Regulierungsbehörden ist diese Entscheidung nicht übertragbar.

Bedeutsam ist allerdings, dass die an einer derartigen verbindlichen Abstimmung unter der BNetzA und den Regulierungsbehörden der Länder teilnehmenden Behörden selbst jeweils die unionrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden erfüllen, da ansonsten eine politische oder sonstige Einflussnahme von Stellen außerhalb des Kreises unabhängiger Regulierungsbehörden auf die Ausübung der Regulierungstätigkeit möglich wäre.

#### Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Einfügung eines Einvernehmenserfordernisses in § 54 Absatz 3 Satz 4 EnWG. Anders als im Falle eines bloßen Benehmens mit dem Länderausschuss ist es bei dem Bestehen eines Einvernehmenserfordernisses nicht denkbar, dass die BNetzA ihre bundesweit einheitliche Festlegung bei einer Verweigerung des Einvernehmens durch den Länderausschuss erlässt, ohne die Position des Länderausschusses zu berücksichtigen. Aus diesem Grund können die in dem Gesetzentwurf in § 79 Absatz 3 EnWG und § 80 Satz 3 EnWG enthaltenen Regelungen gestrichen werden. Eine Beteiligung des Länderausschusses, vertreten durch den Vorsitz, an Beschwerdeverfahren gegen bundesweit einheitliche Festlegungen der BNetzA ist nicht erforderlich, um dort eine abweichende Position des Länderausschusses einzubringen.

Zu Buchstabe b:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen von § 8 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BEGTPG) soll erreicht werden, dass nur unabhängige Landesregulierungsbehörden bei Abstimmungen im Länderausschuss teilnehmen dürfen, um so den Erlass bundesweit einheitlicher Festlegungen durch die BNetzA gegen eine unionsrechtlich unzulässige politische oder sonstige Einflussnahme von Stellen außerhalb des Kreises unabhängiger Regulierungsbehörden „abzuschirmen“.

In § 8 Absatz 1 Satz 1 BEGTPG wurde die bisher in § 8 Satz 1 BEGTPG enthaltene Regelung zur Zusammensetzung des Länderausschusses übernommen. Demnach sind im Länderausschuss die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 EnWG zuständigen Landesregulierungsbehörden vertreten. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BEGTPG kann jede teilnahmeberechtigte (unabhängige) Landesregulierungsbehörde jeweils einen Vertreter in den Länderausschuss entsenden; hierbei handelt es sich um die bisher in § 8 Satz 2 BEGTPG enthaltene Regelung. Der in den Länderausschuss entsandte Vertreter muss Beschäftigter der unabhängigen Landesregulierungsbehörde sein.

Durch die in § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 BEGTPG vorgeschlagene Regelung soll sichergestellt werden, dass am Länderausschuss nur die Landesregulierungsbehörden mit Stimmrecht teilnahmeberechtigt sind, die in ihrer Regulierungstätigkeit durch ein (Landes-)Parlamentsgesetz ausdrücklich unabhängig gestellt und bei Ausübung ihrer Regulierungstätigkeit nur dem Gesetz unterworfen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Landesregulierungsbehörde über eine Struktur als Kollegialorgan (sogenannte Regulierungskammer) oder über eine „gewöhnliche“ hierarchische Behördenstruktur verfügt. In § 8 Absatz 2 Satz 2 BEGTPG wird ausdrücklich geregelt, dass jeder Vertreter einer am Länderausschuss teilnahmeberechtigten (unabhängigen) Landesregulierungsbehörde bei Abstimmungen über jeweils eine Stimme verfügt.

Eine Teilnahmeberechtigung am Länderausschuss mit Stimmrecht besteht demnach zum einen nicht für die Vertreter solcher Länder, die die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde im Sinne des § 54 EnWG durch die BNetzA im Wege der sogenannten Organleihe wahrnehmen lassen, mithin nicht über eine eigene Landesregulierungsbehörde verfügen. Zum anderen sind solche Länder, die zwar über eine eigene Landesregulierungsbehörde verfügen, die jedoch nicht durch ein Parlamentsgesetz im vorgenannten Sinne ausdrücklich unabhängig gestellt ist, nicht durch einen Vertreter mit Stimmrecht am Länderausschuss teilnahmeberechtigt. Dies soll durch die in § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BEGTPG enthaltenen Regelungen klargestellt und zugleich erreicht werden, dass diejenigen Länder, die nicht über eine eigene unabhängige Landesregulierungsbehörde mit Teilnahmeberechtigung am Länderausschuss verfügen, über eine Anwesenheit im Länderausschuss als Gast nicht von dem im Länderausschuss stattfindenden Informationsfluss zwischen der BNetzA und den unabhängigen Regulierungsbehörden der Länder abgeschnitten werden.

Nach § 8 Absatz 3 Satz 2 BEGTPG verfügen die Vertreter derjenigen Länder, die über keine eigene unabhängige Landesregulierungsbehörde mit Teilnahmeberechtigung am Länderausschuss verfügen, daher im Länderausschuss über ein Rederecht und werden von dem Länderausschuss angehört. Durch diese Regelung wird demnach gewährleistet, dass sich die Position dieser Länder durch die Einfügung eines Einvernehmenserfordernisses in § 54 Absatz 3 Satz 4 EnWG anstelle des im Gesetzentwurf enthaltenen Benehmenserfordernisses gegenüber der bisherigen Praxis nicht verschlechtert.

Soweit in § 8 Absatz 3 Satz 2 BEGTPG ausdrücklich geregelt wird, dass den Vertretern der betroffenen Länder ohne eigene unabhängige Landesregulierungsbehörde bei Abstimmungen im Länderausschuss kein Stimmrecht zusteht, soll durch diese Regelung sichergestellt werden, dass über Abstimmungen im Länderausschuss keine unionsrechtlich unzulässige politische oder sonstige Einflussnahme von Stellen außerhalb des Kreises unabhängiger Regulierungsbehörden auf den Erlass bundesweit einheitlicher Festlegungen durch die BNetzA erfolgt.

In 35. Zu Artikel 1 Nummer 78 (§ 117c EnWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Regelung – mit Blick auf weitere geheimhaltungsbedürftige Informationen, die die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder oder die kritische Infrastruktur betreffen – den Geheimhaltungsinteressen von Bund und Ländern hinreichend Rechnung trägt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf nimmt in § 117c EnWG-E nur Informationen, die die Bundeswehr, das BAMAD, verbündete Streitkräfte oder von diesen Stellen beauftragte Dritte betreffen, von der Erhebung, Weitergabe und Veröffentlichung nach diesem Gesetz aus. Informationen, die die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder betreffen, Verschlussachen, sowie geheimhaltungsbedürftige Informationen mit Blick auf zivile kritische Infrastruktureinrichtungen werden nicht von dieser Geheimhaltungsvorschrift umfasst.

Geheimhaltungsinteressen aus Gründen der nationalen Sicherheit muss insbesondere im Bereich der kritischen Infrastruktur in gleicher Weise Rechnung getragen werden wie dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der aufgrund des Kriegs in der Ukraine veränderten Weltsicherheitslage.

Im Einzelfall kann mit einer Veröffentlichung von Informationen ein höheres Risiko der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen, zum Beispiel kritischer Infrastrukturen, einhergehen. Denn die betreffenden Informationen werden bei einer Veröffentlichung einem potentiell unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht.

- U 36. Zu Artikel 1 Nummer 79 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa<sub>0</sub> – neu –  
(§ 118 Absatz 6 Satz 1 EnWG)  
(bei Annahme entfällt Ziffer 37)
- In Artikel 1 Nummer 79 Buchstabe a ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aa<sub>0</sub> voranzustellen:
- „aa<sub>0</sub>) In Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.“

Begründung:

Nach § 118 Absatz 6 Satz 1 EnWG ist eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie von den Netzentgelten befreit, wenn sie nach dem 31. Dezember 2008 errichtet wurde und innerhalb von 15 Jahren nach dem 4. August 2011 in Betrieb genommen wird. Aus § 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG ergibt sich, dass die Befreiung vom Netzentgelt gemäß § 118 Absatz 6 Satz 1 EnWG auch für Elektrolyseure (Power-to-Gas-Anlagen) gilt.

Der Aufbau der Elektrolyseur-Kapazitäten in Deutschland soll durch Förderungen, insbesondere im Rahmen sogenannter Wasserstoff-IPCEI-Projekte, unterstützt werden. Diese Förderungen müssen beihilferechtlich von der Kommission genehmigt werden. Aufgrund der Fülle und Komplexität der Projekte hat die Kommission das Genehmigungsverfahren für die Wasserstoff-IPCEI-Projekte in mehrere „Wellen“ aufgeteilt. Das Verfahren erweist sich jedoch als sehr langwierig und macht kaum Fortschritte.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung haben einige Vorhabenträger für ihre Projekte beim Bund bereits Anträge auf einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gestellt. Diese Unternehmen stehen nunmehr vor der schwierigen Entscheidung, ob sie die geplanten Investitionen – teilweise in dreistelliger Millionenhöhe – bereits jetzt ohne Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung auslösen oder die Entscheidung der Europäischen Kommission abwarten und dafür das Risiko, die durch § 118 Absatz 6 Satz 1 EnWG vorgegebene Frist für die Netzentgeltbefreiung nicht mehr einhalten zu können, in Kauf nehmen.

Aufgrund unterschiedlicher Eigentümerstrukturen und wirtschaftlicher Lage verfügen zudem nicht alle beteiligten Unternehmen über dieselben Voraussetzungen, um in der beschriebenen Situation eine Investitionsentscheidung treffen zu können. Diese Gemengelage führt zu einem erhöhten Realisierungsrisiko nicht nur für einzelne IPCEI-Vorhaben, sondern aufgrund der Interdependenzen zwischen Wasserstoffherzeugern, industriellen Anwendern und der sie verbindenden Infrastruktur für das gesamte IPCEI Wasserstoff.

Sofern die Europäische Kommission das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren nunmehr zügig voranbringt und offene Fragen zeitnah geklärt werden, könnte die Notifizierung der noch ausstehenden Wasserstoff-IPCEI-Projekte Anfang 2024 abgeschlossen sein. Anschließend ist mit einer Realisierungs-

phase von vier Jahren zu rechnen, sodass die Anlagen frühestens Anfang 2028 in Betrieb genommen werden könnten. Vor dem Hintergrund häufig auftretender weiterer Verzögerungen sowohl im Genehmigungsverfahren als auch bei der Realisierung der Projekte ist mit einer Inbetriebnahme der Anlagen realistisch jedoch erst im Jahr 2029 zu rechnen.

Der in § 118 Absatz 6 Satz 1 EnWG genannte Stichtag, bis zu dem die Anlagen in Betrieb genommen werden müssen, um die Befreiung von den Netzentgelten für einen Zeitraum von 20 Jahren in Anspruch nehmen zu können, sollte daher um drei Jahre nach hinten verschoben werden. Auf diese Weise könnten Wettbewerbsverzerrungen bei den Wasserstoff-IPCEI-Projekten, die aufgrund der längeren Notifizierung durch die Europäische Kommission entstehen können, vermieden werden.

- Wi 37. Zu Artikel 1 Nummer 79 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa<sub>0</sub> – neu –  
 (§ 118 Absatz 6 Satz 1 EnWG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 36)
- In Artikel 1 Nummer 79 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe voranzustellen:
- ,aa<sub>0</sub>) In Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von 15 Jahren“ durch die Wörter „bis 31. Dezember 2028“ ersetzt.

Begründung:

Aktuell wird der Strombezug von Elektrolyseuren aus dem öffentlichen Netz bis August 2026 von der Zahlung der Netzentgelte befreit. Die beihilferechtliche Notifizierung der IPCEI-Vorhaben liegt (von den Projekten unverschuldet) mit fast zwei Jahren Zeitverzug deutlich hinter dem Zeitplan und führt dazu, dass Elektrolyseprojekte vor Ablauf der nationalen Frist (August 2026) kaum noch realisiert werden können. Auch werden die Projekte nacheinander, in sogenannten Wellen, notifiziert. Dies führt gegebenenfalls zu Wettbewerbsnachteilen und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung, wenn beispielsweise Projekte bereits starten und somit die Frist zur Netzentgeltbefreiung noch halten können. Wasserstoffherzeuger ohne Netzentgeltbefreiung wären dann gezwungen, den Energieträger ihren (vornehmlich Industrie-)Kunden, nach Berechnungen betroffener Unternehmen, zu einem circa 20 bis 30 Prozent höheren Preis anzubieten als konkurrierende Erzeuger. Hinzu kommt, dass die Mehrkosten, die durch die Netzentgelte über den Produktionszeitraum entstehen, je nach Projekt, in einem dreistelligen Millionenbereich liegen und dadurch die Umsetzung der Projekte gefährden. Die IPCEI-Projekte tragen zum Erreichen des politischen Ziels der Bundesregierung von 10 Gigawatt grüner Elektrolysekapazität bis 2030 bei. Die Frist zur Netzentgeltbefreiung sollte daher in Anlehnung an den geplanten Fortbestand der Stromnetzentgeltverordnung auf 2028 verlängert werden.



Wi 38. Zu Artikel 1 Nummer 79 Buchstabe a (§ 118 Absatz 6 EnWG)

- a) Die Bundesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob der Regelungsgehalt des § 118 Absatz 6 EnWG für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie auf alle flexiblen Sektorkopplungstechnologien ausgedehnt werden sollte.
- b) Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, inwieweit die Netzdienlichkeit als zusätzliches Tatbestandsmerkmal einer Netzentgeltbefreiung gemäß § 118 Absatz 6 EnWG aufgenommen werden könnte.

Begründung:

Die derzeitige Regelung des § 118 Absatz 6 EnWG bildet die netzdienlichen Anforderungen an flexible Lasten im Stromsystem der Zukunft nur unzureichend ab.

Zu Buchstabe a:

Um die Potenziale an netzdienlichen Flexibilitäten zu heben, sollte § 118 Absatz 6 nicht nur Anlagen zur Speicherung, sondern alle Sektorkopplungstechnologien umfassen. Zusammen mit den Regelungen für flexible Lasten in § 14a EnWG sollte eine technologieneutrale Neuregelung für alle netzdienlichen Flexibilitäten geschaffen werden.

Zu Buchstabe b:

Um nicht zwingend notwendigen Netzausbau zu vermeiden und die überaus ambitionierten Ziele beim Netzausbau einzuhalten, ist das Kriterium der Netzdienlichkeit in § 118 Absatz 6 EnWG zu integrieren. Nur wenn flexible Lasten an netzdienlichen Standorten angesiedelt und flexibel betrieben werden, können mittels dieser Flexibilitäten der Netzausbaubedarf beziehungsweise Engpassmanagementmaßnahmen entscheidend verringert werden. Durch die Aufnahme des Kriteriums der Netzdienlichkeit würde vielmehr ein entsprechender marktwirtschaftlicher Anreiz an die Branche gesetzt werden, um sicherzustellen, dass mittels einer netzdienlichen Standortwahl und Fahrweise die bestehenden erheblichen Netzengpässe nicht noch weiter verschärft und mittelfristig abgebaut werden.

Wi 39. Zu Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe b (§ 16 Absatz 7 NABEG)

Wo

Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Den Erlass einer Veränderungssperre für andere Vorhaben ohne Bundesfachplanung und somit ohne eine vorgelagerte und detaillierte Prüfung, ob die geplante Bündelung später überhaupt realisiert werden kann, erscheint planerisch und vor dem Hintergrund von Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes rechtlich zumindest fragwürdig. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte von einer derartigen Regelung abgesehen werden.

Wi 40. Zu Artikel 10 Nummer 10 (§ 24 Absatz 2 NABEG)

Der Bundesrat begrüßt die für das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vorgesehene digitale Auslegung von Planfeststellungsbeschlüssen. Er bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Digitalisierungselemente des NABEG auch auf EnWG-Verfahren zu erstrecken.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen sinnvolle und begrüßenswerte Instrumente des Planungssicherstellungsgesetzes beziehungsweise Schritte zur Digitalisierung der Verwaltungsverfahren ausschließlich im NABEG verstetigt beziehungsweise vorgenommen werden. Dies ist nicht nachvollziehbar. Es ist vielmehr erforderlich, dass bereits jetzt vergleichbare Regelungen auch für EnWG-Verfahren getroffen werden. Als erster Schritt für eine Modernisierung der Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG bietet sich die digitale Auslegung von Antragsunterlagen und Planfeststellungsbeschlüssen an. Die digitale Auslegung der Antragsunterlagen ist im NABEG bereits vorgesehen, die digitale Auslegung von Planfeststellungsbeschlüssen wird mit vorliegendem Vorschlag vorgeschrieben. Eine Normierung sollte in Teil 5 (§§ 43a ff.) des EnWG erfolgen.

U 41. Zu Artikel 10 Nummer 10a – neu – (§ 27 Absatz 01 – neu –, Absatz 3 – neu – NABEG)

In Artikel 10 ist nach der Nummer 10 die folgende Nummer 10a einzufügen:

,10a. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Absatz 01 vorangestellt:

„(01) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Änderung oder Betriebsänderung von Leitungen und An-

lagen im Sinne des § 18 benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die zuständige Behörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht. Für das Verfahren zur Besitzeinweisung gilt im Übrigen § 44b Absatz 2 bis 8 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Weg der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 18, für das der Plan festgestellt oder genehmigt ist, erforderlich ist. Im Übrigen gilt § 45 Absatz 2, Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend.“ ‘

Begründung:

§ 27 NABEG a. F. deckt die Möglichkeiten für eine vorzeitige Besitzeinweisung und eine Enteignung nur unzureichend ab. Im Gegensatz zu den Regelungen in § 44b und 45 EnWG fehlt es an einer Regelung für eine vorzeitige Besitzeinweisung oder eine Enteignung für die Fälle, bei denen der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung schon erlassen worden sind.

Explizit gewährt § 27 Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz NABEG einen Anspruch auf vorzeitige Besitzeinweisung beziehungsweise Enteignung nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Das Anhörungsverfahren ist zwar selbstverständlich auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses abgeschlossen, die übrigen Sätze beziehen sich jedoch nicht auf diesen späteren Zeitpunkt. Der § 27 Absatz 1 Satz 2 NABEG verweist auf § 44b EnWG nur im Hinblick auf einen „zu erwartenden Planfeststellungsbeschluss“. Im Vergleich zu der ansonsten wortgleichen Regelung des § 44b Absatz 1a EnWG fehlt die Einschränkung „in diesem Fall“. Auch die nachfolgenden Sätze 3 und 4 setzen denklogisch voraus, dass ein Planfeststellungsbeschluss noch nicht erlassen worden ist. Durch diese Unklarheit entsteht zumindest die Gefahr einer Regelungslücke, wenn man die Fälle nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch § 27 NABEG als nicht erfasst ansieht. Bei einer Enteignung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses stünde außerhalb des § 27 Absatz 2 NABEG nur der Auffangtatbestand des § 45 Absatz 1 Nummer 2 EnWG beziehungsweise eine analoge Anwendung des § 45 Absatz 1 Nummer 1 EnWG zur Verfügung. Der Anwendungsbereich des § 45 Absatz 1 Nummer 1 EnWG dürfte

in einfacher Anwendung nicht eröffnet sein, da Leitungen nach § 2 Absatz 1 NABEG durch § 43 Absatz 1 Satz 2 EnWG gerade „unberührt“ gelassen werden sollen.

Wi 42. Zum Gesetzentwurf allgemein

(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 43)

- a) Eine faire bundesweite Verteilung der durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien bedingten Netzausbaukosten, insbesondere für den Verteilnetzbereich, ist zeitnah voranzutreiben, sodass in den betroffenen Regionen bereits 2024 die Netzentgelte gesenkt werden können.
- b) Davon unberührt ist die umfassende Reform der Netzentgelte weiterzuvorführen, um die voranschreitende Digitalisierung im Netzbetrieb auch bei Regulierungsfragen stärker zu nutzen.
- c) Sofern es nicht möglich sein sollte, zum 1. Januar 2024 den Regulierungsrahmen zur fairen bundesweiten Verteilung der durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien bedingten Netzausbaukosten zu schaffen, wird die Bundesregierung aufgefordert, eine Angleichung der Verteilnetzentgelte übergangsweise wie bei den Übertragungsnetzentgelten durch Steuermittel herbeizuführen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der aktuelle Regulierungsrahmen im Bereich der Netzentgelte führt dazu, dass Stromverbraucherinnen und -verbraucher in Regionen, die den Ausbau von Erneuerbaren Energien maßgeblich herbeiführen, überwiegend finanziell benachteiligt werden. Faire Netzentgelte sind die Grundlage für die Akzeptanz der Energiewende, für das Funktionieren der Sektorenkopplung in EE-Erzeugungsregionen und für Chancengerechtigkeit unter den Wirtschaftsregionen.

Da insbesondere im Verteilnetzbereich die Netzentgelte zwischen den unterschiedlichen Netzbetreibern signifikant auseinanderfallen, ist es dringend notwendig, bereits für das Jahr 2024 Abhilfe zu schaffen. Da die Netzbetreiber bis zum 15. Oktober 2023 die jeweiligen Netzentgelte für das Jahr 2024 veröffentlichen müssen und auf dieser Grundlage die Bundesnetzagentur noch die entsprechenden Festlegungen treffen muss, ist es überaus wichtig, das weitere Gesetzgebungsverfahren ohne weitere Verzögerungen voranzutreiben.

Zu Buchstabe b:

Aufgrund durch ein Monitoring- beziehungsweise Controllingverfahren zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Netze gewonnenen Erkenntnisse sollte der Gedanke einer umfassenden Reform des Netzentgeltsystems weiterverfolgt werden, insofern sollten die Möglichkeiten des überwiegend digitalen, steuerbaren, flexiblen Netzbetriebs der Zukunft hinreichend berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe c:

Es soll sichergestellt werden, dass die durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien bedingten Netzausbaumehrkosten überaus stark belasteten Verteilnetzbetreiber – unabhängig vom weiteren Schicksal des vorliegenden Gesetzentwurfs – zum kommenden Jahr tatsächlich spürbar entlastet werden können. Der Vorschlag, auch die Verteilnetzbetreiber in die derzeit nur für die Übertragungsnetzbetreiber geltenden Regelungen einzubeziehen, ist nicht neu, etwaigen beihilferechtlichen Fragestellungen sollten in der Zwischenzeit geklärt sein.

Wi 43. Hilfsempfehlung zu Ziffer 42

(entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 42)

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert eine faire bundesweite Verteilung der durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien bedingten Netzausbaukosten. Nach Auffassung des Bundesrates führen die aktuellen Regelungen für Netzentgelte dazu, dass Stromverbraucherinnen und -verbraucher in Regionen, die den Ausbau von Erneuerbaren Energien maßgeblich vorantreiben, überwiegend finanziell benachteiligt werden. Faire Netzentgelte sind die Grundlage für die Akzeptanz der Energiewende, für das Funktionieren der Sektorenkopplung in EE-Erzeugungsregionen und für Chancengerechtigkeit unter den Wirtschaftsregionen. In einem Monitoring und Controlling des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der Netze, die insbesondere die Verteilnetze berücksichtigen, sollen diese Aspekte besondere Berücksichtigung finden und in eine Reform der Netzentgelte münden.

Zum Gesetzentwurf allgemein

U 44. a) Der Bundesrat begrüßt die Anpassung des Energiewirtschaftsrechts und die darin vorgesehenen Rahmenbedingungen für den schnellen Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland. Der Aufbau eines bundesweiten Wasserstoffnetzes ist von strategischer Bedeutung und eine der entscheidenden Voraussetzungen für eine erfolgreiche Dekarbonisierung der Industrie und der Energiewirtschaft in Deutschland.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, beim Aufbau einer geeigneten Wasserstoffinfrastruktur und eines Wasserstoff-Kernnetzes bis zum Jahr 2032 die regionalen Besonderheiten und Herausforderungen in den einzelnen Ländern und Regionen mit zu berücksichtigen. Eine enge Einbindung der Länder in die weiteren Entscheidungs- und Kommunikationsprozesse ist vor diesem Hintergrund unerlässlich.

[U] = 45. [c) Der aus den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes notwendige Kohleausstieg in Deutschland wird nur gelingen, wenn kurzfristig auch genügend gesicherte, flexibel einsetzbare Kraftwerkskapazität neu entsteht. Hier sind H<sub>2</sub>-ready-Gaskraftwerke und H<sub>2</sub>-Speicherkraftwerke an bisherigen Kraftwerksstandorten, die durch vorhandene Stromnetzanbindung und überschaubare Genehmigungsanforderungen eine Chance für schnellen Kapazitätsaufbau bieten, ein entscheidender Beitrag zur Versorgungssicherheit.]

{U} = 46. {d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darum, dass H<sub>2</sub>-ready-Gaskraftwerke, die sich in der Planung befinden oder für die eine Genehmigung beantragt wurde, bei der Entwicklung eines Wasserstoff-Kernnetzes ebenso berücksichtigt werden. Wenn noch keine leitungsgebundene Infrastruktur vorhanden ist, die von Erdgas auf Wasserstoff umgestellt werden kann, muss der Bau von neuen Leitungsinfrastrukturen möglich sein. Der Neubau von Leitungsinfrastrukturen ist auf solche Standorte zu fokussieren.}

- e) Der Bundesrat weist darauf hin, dass Investitionen in den Ausbau des Wasserstoffnetzes und die Planungen hierzu ein Mindestmaß an Klarheit über spätere Möglichkeiten der Refinanzierung voraussetzen. Die Bundesregierung wird gebeten, möglichst zeitnah die entsprechenden Verordnungstexte und etwaige ergänzende Fördermaßnahmen vorzulegen.

Wi  
Wo

#### 47. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um zeitnahe Prüfung, ob ein Vorzugstrassenkorridor für Hoch- oder Höchstspannungsleitungen, der gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) im Raumordnungsverfahren (beziehungsweise nach dem neuen ROG in der Raumverträglichkeitsprüfung) von den zuständigen Raumordnungsbehörden des jeweiligen Landes ermittelt wurde, ein „ausgewiesenes Gebiet“ im Sinne des Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 darstellt. Dabei sollte die Bundesregierung weiterhin zeitnah klären, inwieweit die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchzuführende vorhabenbezogene Umweltprüfung und auch die zukünftig im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführende überschlägige Umweltprüfung der strategischen Umweltprüfung, wie sie nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 gefordert wird, gleichzusetzen ist. Erst wenn diese beiden Voraussetzungen gegeben wären, wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren entbehrlich.

Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn im Rahmen dieser Prüfung das Benehmen mit der Kommission hergestellt würde, um Rechtsunsicherheiten in den jeweiligen Zulassungsverfahren und etwaige Gerichtsverfahren zu vermeiden, so dass im Anschluss an die Prüfung eine entsprechende Klarstellung in § 43m EnWG angestrebt werden kann.